

**Grundsätze der Stadt Neumünster  
über die Gewährung von finanziellen Beihilfen  
zur Förderung des Vereinssports (Sportförderungsgrundsätze)  
vom 27. März 2018**

Gemäß Artikel 13 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 02.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008), ist die Förderung des Sports Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Dies vorausgeschickt hat die Ratsversammlung der Stadt Neumünster in ihrer Sitzung vom 27.03.2018 folgende Grundsätze beschlossen:

**I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

**II. ARTEN DER SPORTFÖRDERUNG**

**1. Sport- und Spielbetrieb**

- 1.1 Übungsbetrieb mit Jugendlichen
- 1.2 Jugendförderung im Breitensport
- 1.3 Leistungsförderung
- 1.4 Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung
- 1.5 Behindertensport
- 1.6 Einsatz von Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen))
- 1.7 Aus- und Fortbildung von Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen))
- 1.8 Inklusions- und Integrationssport
- 1.9 Ehrungen und Jubiläumswendungen
- 1.10 Förderung des Vereinsschwimmens
- 1.11 Besondere Leistungsförderung
- 1.12 Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen
- 1.13 Geschäftsführung des Kreissportverbandes

**2. Sportstättenunterhaltung und -benutzung**

- 2.1 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen
- 2.2 Benutzung städtischer Sportanlagen
- 2.3 Benutzung nichtstädtischer Sportanlagen

**3. Investitionsmaßnahmen**

- 3.1 Baumaßnahmen
- 3.2 Gerätebeschaffung
- 3.3 Entscheidungskriterien

**III. ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN**

**IV. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN**

**V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

**VI. INKRAFTTRETEN**

**Anlagen:** Ausführungsbestimmungen

### I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Die Stadt Neumünster fördert den Vereinssport unter beratender Beteiligung des Kreissportverbandes Neumünster e. V. (Kreissportverband) durch Gewährung von finanziellen Beihilfen nach Maßgabe dieser Sportförderungsgrundsätze, wenn und soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.  
  
Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Beihilfen wird damit nicht begründet.
2. Gefördert werden grundsätzlich nur die in Neumünster ansässigen Sportvereine und -verbände,
  - a) die im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind,
  - b) die zumindest 3 Jahre vor Antragstellung eine ihrem Vereinszweck entsprechende sportliche Betätigung entfaltet haben,
  - c) die zumindest 100 zahlende Mitglieder und im Falle von Vereinen, die dem Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein angehören, zumindest 50 zahlende Mitglieder haben,
  - d) deren Hauptsportstätte im Stadtgebiet von Neumünster liegt,
  - e) die von ihren Mitgliedern Beiträge erheben, die sich an den Sätzen der Vereine orientieren, die eigene Sportstätten zu unterhalten haben,
  - f) die alle übrigen Förderungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen (z. B. Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein und des Landessportverbandes) und
  - g) die dem Kreissportverband als ordentliche Mitglieder angehören.
3. Antragsberechtigt sind nur die Vereine, die die Voraussetzungen nach Ziffer 2 a) bis g) erfüllen.
4. Daneben können ausnahmsweise Vereine mit besonderem Status oder besonderem Aufgabenbereich gefördert werden.
5. Die Stadt ist berechtigt, anstehende Zahlungen der Stadt an den Sportverein oder -verband mit städtischen Forderungen zu verrechnen.

### II. ARTEN DER SPORTFÖRDERUNG

#### 1. Sport- und Spielbetrieb

##### 1.1 Übungsbetrieb mit Jugendlichen

Vereinen, die der aktiven Jugendarbeit besondere Aufmerksamkeit widmen, werden zweckgebundene Beihilfen zu den Kosten für den Übungsbetrieb mit Jugendlichen gewährt, deren Höhe sich an der Anzahl der Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr orientiert. Berechnungsgrundlage ist insoweit die letzte Mitgliedererhebung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.

##### 1.2. Jugendförderung im Breitensport

Für breitensportliche Initiativen und Angebote im gesundheits- und fitnessorientierten Sport sowie für die Umsetzung von Programmen zur Integration Jugendlicher werden Beihilfen in Höhe von 25% der nachgewiesenen Kosten gewährt.

##### 1.3. Leistungsförderung

Die Talentschulung und die Fortbildung von Sportlerinnen und Sportlern fördert die Stadt nach Maßgabe der **Anlage 1** der Sportförderungsgrundsätze.

##### 1.4. Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung

1.4.1. Internationale Wettkämpfe, Deutsche und Norddeutsche Meisterschaften sowie Landesmeisterschaften werden mit einer Beihilfe oder durch die Übernahme einer Ausfallgarantie gefördert, wenn ein örtlicher Verein die

Ausrichtung übernimmt oder an der Ausrichtung maßgeblich beteiligt ist. Daneben können auch Veranstaltungen gefördert werden, die keinen offiziellen Meisterschaftscharakter, dafür aber eine von der Verwaltung und dem Kreissportverband anerkannte besondere Bedeutung für die Stadt Neumünster und den organisierten Sport in der Stadt haben. Veranstaltungen im Jugendbereich werden vorrangig berücksichtigt. Das finanzielle Risiko darf dem Veranstalter grundsätzlich nicht abgenommen werden.

1.4.2. Für die Teilnahme an bedeutenden Sportveranstaltungen außerhalb der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg werden Beihilfen gewährt, wenn ein städtisches Interesse (z. B. Start für einen örtlichen Verein) an der Teilnahme Neumünsteraner Sportler(innen) und/ oder Sportfunktionären besteht.

1.4.3. Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe **Anlage 2**) geregelt.

### 1.5. Behindertensport

Für den Transport körperbehinderter Sportler(innen) zu den Sportstätten und zum Ausgleich sonstiger besonderer Kostenbelastungen werden Beihilfen gewährt. Die Gewährung von Beihilfen nach den übrigen Bestimmungen dieser Sportförderungsgrundsätze bleibt hiervon unberührt.

### 1.6. Einsatz von Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen))

Für den Einsatz anerkannter, nebenamtlicher Übungsleiter(innen), Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen)) und Sportlehrer(innen) werden Beihilfen gewährt, wenn diese für ihre Tätigkeit vom Verein finanzielle Zuwendungen erhalten und es sich bei der Tätigkeit nicht lediglich um Betreuungszeiten handelt.

Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe **Anlage 3**) geregelt.

### 1.7. Aus- und Fortbildung von Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen))

Für die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen)) werden Beihilfen gewährt. Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe **Anlage 4**) geregelt.

### 1.8. Inklusions- und Integrationssport

Für besondere sächliche oder personelle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen Sportangeboten oder der Durchführung von örtlichen Veranstaltungen, die überwiegend inklusiven und/oder integrativen Charakter haben, können einmalige Beihilfen von bis zu 25 % der Gesamtkosten gewährt werden. Eine Beihilfe wird grundsätzlich nicht gewährt, sofern die Förderungssumme nicht mehr als 500 EUR beträgt. Die Förderungssumme soll im Einzelfall 2.000 EUR nicht überschreiten.

Laut Definition des Deutschen Olympischen Sportbundes ist unter Inklusion und Integration gleichermaßen das gleichberechtigte, selbstbestimmte und teilhabende Sporttreiben aller Menschen in ihrer Vielfalt und Heterogenität zu verstehen.

### 1.9. Ehrungen und Jubiläumszuwendungen

Für besondere Verdienste um den Sport können Ehrungen vorgenommen werden. Näheres wird gesondert durch die Richtlinien der Stadt Neumünster über Ehrungen und Auszeichnungen für hervorragende Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports, Stiftung von Ehrenpreisen und Jubiläumszuwendungen an Sportvereine (Ehrungsrichtlinien) geregelt.

### 1.10. Förderung des Vereinschwimmens

Für den Vereinsschwimmsport im Bad am Stadtwald werden Beihilfen gewährt. Näheres ist gesondert durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Kreissportverband geregelt.

### 1.11. Besondere Leistungsförderung

Zur Minderung von finanziellen Belastungen von Leistungssportlerinnen und -sportlern können Beihilfen gewährt werden. Näheres wird gesondert durch die Grundsätze der Stadt Neumünster für die Bewirtschaftung der Mittel zur Förderung besonderer sportlicher Leistungen (Leistungsförderungsgrundsätze) geregelt.

### 1.12. Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen

Für Aufwendungen, die einmalig oder direkt mit einer Vereinsfusion von zwei oder mehr Vereinen oder mit einer auf Dauer angelegten kooperativen Maßnahme von mindestens drei Vereinen entstehen, werden Beihilfen gewährt. Hierzu gehören auch besondere Beratungsleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der inzwischen umgesetzten Maßnahme entstanden sind. Nicht darunter fallen Vereinsfusionen, die aus der Abspaltung von anderen Vereinen hervorgehen, nicht formelle Absprachen/Zusammenarbeit, Spiel-, Wettkampf- Start- und Trainingsgemeinschaften, regionale Zusammenschlüsse von Sparten oder die Gründung eines Leistungssportvereins. Bedingung ist auch, dass der neu entstehende Sportverein/die neu entstehende Kooperation mindestens 400 Mitglieder hat. Eine Beihilfe wird grundsätzlich nicht gewährt, sofern die Förderungssumme nicht mehr als 500 EUR beträgt. Die Förderungssumme soll im Einzelfall 2.000 EUR nicht überschreiten.

### 1.13. Geschäftsführung des Kreissportverbandes

Für die Unterhaltung der Geschäftsstelle und zu den Personal- und Sachkosten des Kreissportverbandes wird wegen der Hilfe bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben eine Beihilfe gewährt. Näheres wird durch eine vertragliche Vereinbarung geregelt.

## 2. **Sportstättenunterhaltung und -benutzung**

### 2.1 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

2.1.1 Für die bauliche und gartenbauliche Unterhaltung von Vereinssportanlagen werden Beihilfen gewährt.

2.1.2 Bauliche und gartenbauliche Unterhaltung im Sinne dieser Sportförderungsgrundsätze sind sowohl Pflege- und vorbeugende Maßnahmen als auch Reparaturmaßnahmen, die Mängel und Schäden verhüten sollen bzw. beseitigen und damit der Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit einer Anlage dienen.

2.1.3 Voraussetzung für die Beihilfegewährung ist, dass die Sportanlage bei entsprechender Nutzung

- a) im Eigentum des Vereins steht oder diesen in Erbpacht oder – vertraglich gesichert – in anderer Form langfristig zur Verfügung steht,
- b) vom Verein selbst unterhalten wird,
- c) verkehrssicher ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht,
- d) auch anderen Vereinen und den Schulen der Stadt zur Verfügung gestellt wird, soweit durch eigene Nutzung eine volle Auslastung nicht gegeben ist.

2.1.4 Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe **Anlage 5**) geregelt.

2.1.5 Die Stadt kann die Beihilfegewährung ganz oder zum Teil ablehnen, wenn die Sportanlage keine angemessene Nutzungsauslastung durch sportliche

bzw. dem Vereinszweck entsprechende Aktivitäten aufweist oder sie sich im Ganzen oder in Teilen in einem nicht ordnungsgemäßen Pflegezustand befindet.

### 2.2 Benutzung städtischer Sportanlagen

Soweit für den Trainings- und Wettkampfbetrieb städtische Sportanlagen (Plätze und Hallen) nach Maßgabe der Sportstättenordnung und der Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellt werden, werden Beihilfen gewährt. Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe **Anlage 6**) geregelt.

### 2.3 Benutzung nichtstädtischer Sportanlagen

Zu den Kosten für die Anmietung von Sportanlagen können Beihilfen gewährt werden, wenn die Stadt keine entsprechenden Anlagen unterhält, die Ausübung der Sportart auch in keinem anderen örtlichen Sportverein möglich ist und mit ihr vor der Anmietung der Sportanlage eine Vereinbarung über die jeweilige Kostenbeteiligung geschlossen worden ist.

## 3. **Investitionsmaßnahmen**

### 3.1 Baumaßnahmen

3.1.1 Für den Neu-, Aus- und Umbau von Sportanlagen im Stadtgebiet von Neumünster werden Beihilfen gewährt, soweit sie unmittelbar sportlichen Zwecken dienen, für die Realisierung des Vereinszwecks unerlässlich sind und der Mitgliederbestand des Vereins oder des Verbandes die Gewähr für eine effiziente Nutzung der baulichen Anlagen bietet. Im Sinne dieser Sportförderungsgrundsätze zählen hierzu nicht z.B. Wohnungen und Bewirtschaftungsräume, die Kosten für Grunderwerb und die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln. Im übrigen muss ein auch vom Kreissportverband anerkannter Bedarf bestehen.

3.1.2 Förderungsfähig sind auch Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben. Sanierungsvorhaben im Sinne dieser Sportförderungsgrundsätze sind Maßnahmen, die

- nach Ablauf der nach den anerkannten Methoden der Bewertungspraxis (z. B. Bauwertermittlung) zugrundegelegten üblichen "technischen Lebensdauer",
- bei normaler Benutzung der Sportanlage trotz einer regelmäßigen baulichen oder gartenbaulichen Unterhaltung der Sportanlage (vgl. Ziffer 2.1.2) infolge vorzeitiger Abnutzung (z. B. Sporthallenfußboden) oder
- aufgrund ungewöhnlicher Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Vandalismus) erforderlich sind, um eine Sportanlage wieder in einen wettkampfgerechten bzw. funktionsgerechten Zustand zu versetzen.

Modernisierung im Sinne dieser Sportförderungsgrundsätze sind Leistungen, die der Anpassung an geänderte funktionale, technische oder hygienische Anforderungen dienen.

### 3.2 Gerätebeschaffung

Die Anschaffung von Geräten wird, soweit diese unmittelbar sportlichen Zwecken oder einer Optimierung der gartenbaulichen Unterhaltung von Anlagen dienen, mit einer Beihilfe unterstützt. Dies gilt gleichermaßen für EDV-Anlagen für die Vereinsverwaltung, wobei nur jeweils eine angemessene Erstausrüstung und Wiederbeschaffungen erst nach Ablauf von mindestens 5 Jahren mitfinanziert werden.

### 3.3. Entscheidungskriterien

3.3.1 Beihilfen werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn der Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport der Stadt nach Prüfung der Zweckbindung und der Finanzierbarkeit sowie nach Einholung einer baufachlichen

Beurteilung seine schriftliche Einwilligung zum Baubeginn oder zur geplanten Beschaffung erteilt hat.

3.3.2 Für bereits begonnene oder gar abgeschlossene Bau- oder Beschaffungsmaßnahmen werden keine Beihilfen gewährt.

3.3.3 Wird aus dringenden Gründen vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides ein Maßnahmenbeginn notwendig, so ist ein vorzeitiger Beginn möglich. Dieser muss beim Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport beantragt werden. Mit der schriftlichen Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Gerätebeschaffung ist keine verbindliche Zusage auf Gewährung eines städtischen Zuschusses verbunden. Der Verein trägt in diesem Fall das volle finanzielle Risiko.

3.3.4 Über die Förderungsanträge entscheidet der für den Sport zuständige Ausschuss der Stadt. Über Baumaßnahmen bis zu einer Gesamtinvestitionssumme von 10.000,- EUR und die Anschaffung von Geräten bis zu einer Gesamtinvestitionssumme von 5.000,- EUR und/oder Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren oder Folgeschäden unverzüglich eingeleitet werden müssen, kann der Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport entscheiden. Der Fachausschuss ist hierüber zu informieren.

### 3.4. Ausführungsbestimmungen

Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, werden durch Ausführungsbestimmungen (siehe **Anlage 7**) geregelt.

## III. ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

1. Beihilfen setzen einen begründeten, schriftlichen und von den gesetzlichen Vertretern des Vereins unterzeichneten Antrag voraus.
2. Die Beihilfeanträge
  - a) für den Einsatz von Übungsleitern(innen) (Ziffer II. 1.6) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen)), die jeweils für das zurückliegende Quartal bis zum Ende des nachfolgenden Monats gestellt werden können,
  - b) auf Unterhaltung vereinseigener Anlagen (Ziffer II. 2.1),
  - c) auf Benutzung städtischer Sportanlagen (Ziffer II. 2.2),
  - d) auf Mitfinanzierung der Kosten für nichtstädtische Sportanlagen (Ziffer II. 2.3),
  - e) für Investitionsvorhaben (Ziffer II. 3), die jeweils für das nachfolgende Halbjahr bis zum 30.04. bzw. 30.09. unter Vorlage des Kostenvoranschlages, des Finanzierungsplanes und des Finanzierbarkeitsnachweises sowie ggf. der Bauzeichnungen und der Baubeschreibung über den Kreissportverband einzureichen sind,sind bei der Stadt - Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport - zu stellen. Alle übrigen Beihilfeanträge sind dem Kreissportverband zur Entscheidung vorzulegen, sofern nicht eine anzuwendende Richtlinie oder ein Vertrag besondere Regelungen dazu enthalten (siehe z.B. Ziffer II. 1.9 bis 1.11).
3. Die Beihilfen werden vom Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport bzw. vom Kreissportverband, dem die entsprechenden Mittel insoweit von der Stadt treuhänderisch zur Verfügung gestellt werden, gemäß diesen Sportförderungsgrundsätzen und nach Maßgabe der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen an die jeweiligen Vereine bzw. Sportler(innen) ausgezahlt. Der Kreissportverband hat die Verwendung der von ihm verwalteten Mittel jeweils bis zum 15.04. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport unter Vorlage der Kontenkarten darzustellen.
4. Die sachgerechte Verwendung ist von den Beihilfeempfängern je nach Zuständigkeit (siehe Ziffer III. 2.) entweder gegenüber dem Kreissportverband oder gegenüber dem Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport durch eine schriftliche Erklärung

nachzuweisen, die von den gesetzlichen Vertretern – im Falle der Förderung des Übungsbetriebes mit Jugendlichen (Ziffer II.1.1) und der Jugendförderung im Breitensport (Ziffer II. 1.2) auch von der Jugendwartin/vom Jugendwart des Vereins unterzeichnet sein muss. Die Abrechnungsbelege sind danach für eventuelle Nachprüfungen noch mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

5. Eine Beihilfe ist unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung zurückzuzahlen, wenn sie für andere als die angegebenen Zwecke Verwendung findet oder nur zu einem Teil in Anspruch genommen wird bzw., wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht termingemäß vorgelegt wird.

### **IV. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN**

Der für den Sport zuständige Ausschuss der Stadt wird ermächtigt, die den Sportförderungsgrundsätzen als Anlagen beigefügten Ausführungsbestimmungen zu ändern und zu ergänzen oder in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung des Kreissportverbandes eine von den Ausführungsbestimmungen abweichende Entscheidung zu treffen.

### **V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

1. Für die vor Inkrafttreten dieser Sportförderungsgrundsätze gestellten Beihilfeanträge bzw. begonnenen beihilfefähigen Maßnahmen bleiben die Sportförderungsgrundsätze vom 23.11.1999 maßgeblich.
2. Sportvereine, die eine eigene oder auf Grundlage eines langfristigen Pacht- oder Erbbaurechtsvertrages von der Stadt übertragene Sportstätte überwiegend selbst nutzen und bewirtschaften, sind zunächst weiter beihilfeberechtigt, auch wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Sportförderungsgrundsätze mehr als 50, aber weniger als 100 Mitglieder haben. Dieser Bestandsschutz für betroffene Vereine gilt bis zum 31.12.2020.

### **VI. INKRAFTTRETEN**

Diese Sportförderungsgrundsätze treten am Tage nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderungsgrundsätze vom 23.11.1999 außer Kraft.

Neumünster, den 28.03.2018

Dr. Olaf Taurus  
Oberbürgermeister

**Anlage 1**

Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster

**Leistungsförderung (Ziffer I.1.3)**

1. Als förderungswürdig gelten Sportler(innen), die einem Leistungskader zum Beispiel nach Maßgabe des Ausschusses für Leistungssport des Landessportverbandes Schleswig-Holstein oder durch Nominierung von Sportfachverbänden angehören, und Mannschaften, die zumindest in der höchsten Leistungsklasse des Landes aktiv sind und deren Leistungsstand dem anderer Mannschaften auf Bundesebene in angemessener Weise entspricht, wobei olympische Sportarten vorrangig zu berücksichtigen sind.
2. Ihren Vereinen bzw. Verbänden werden Beihilfen gewährt, und zwar zu den Kosten,
  - a) die im Rahmen der Talentsuche und -förderung von Einzelpersonen durch
    - aa) örtliche Sichtungsveranstaltungen und ähnliche Maßnahmen,
    - bb) Fahrten zu den Trainingsstätten und deren Benutzungskosten (Bahnfahrt 2. Klasse),
    - cc) die Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer(innen) an Schulungsmaßnahmen,
    - dd) die Beschaffung spezieller Trainingshilfen und Wettkampfgeräte sowie
    - ee) Mehraufwendungen für spezielle Verpflegung, sportärztliche und sonstige Betreuungen anfallen.

Maximal werden 25% der nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.

Für den Einsatz von Transportfahrzeugen einschl. Anhänger (z.B. für Boote, Segelflurzeuge) wird eine Kilometerpauschale von maximal 0,10 EUR gewährt.

- b) die für Mannschaften anfallen, die
  - aa) in den höchsten Ligen der deutschen Spitzenfachverbände spielen oder
  - bb) in den Ligen spielen, aus denen der Aufstieg in die höchsten Ligen erfolgen kann oder
  - cc) in überregionalen Ligen spielen, deren Tabellenerste an der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft teilnehmen.

Zur Abgeltung der besonderen Aufwendungen dieser Mannschaften werden jährlich pauschal 125,- EUR pro Mitglied gewährt. Bei der Berechnung der Beträge ist jedoch lediglich die nach den jeweiligen Wettkampfbestimmungen zulässige Zahl der aktiven Sportler sowie je ein Trainer und ein Betreuer zu berücksichtigen.

- c) die der Aufstieg einer Mannschaft in eine höhere Leistungsklasse mit sich bringt. Die Höhe der Beihilfe orientiert sich an der jeweiligen Spielebene, an der Verbreitung der Sportart unter Berücksichtigung der Mannschaftsstärke und der Anzahl der Wettbewerbe.

Aufstieg in die bzw. in der	Mitglieder im Fachverband des Landessportverbandes		
	1.000 bis 5.000	5.001 bis 25.000	25.001 und mehr
	EUR	EUR	EUR
Landesebene bis	250,--	375,--	500,--
Norddeutsche Ebene bis	500,--	750,--	1.000,--
Bundesebene bis	750,--	1.125,--	1.500,--

Für den Aufstieg in die gleiche Klasse wird frühestens nach Ablauf von fünf Jahren wieder eine entsprechende Beihilfe gewährt. Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Wiederaufstiegen in besonders öffentlichkeitswirksame Spielklassen populärer Sportarten oder bei Wiederaufstiegen im Jugendbereich, die aufgrund der durch die Altersklassenstruktur bedingten Fluktuation von einer personell völlig neuformierten Mannschaft errungen werden. Die Höhe der wiederholt gewährten Zuschüsse kann in diesen Fällen geringer ausfallen.



**Anlage 2**

Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster

**Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung (Ziffer II.1.4)**

1. Den örtlichen Ausrichtern überregionaler Veranstaltungen werden Beihilfen bis zu 25% der Kosten für die Unterbringung und die Verpflegung der Teilnehmer(innen) gewährt.
2. Die Übernahme einer Ausfallgarantie setzt voraus, dass der örtliche Ausrichter einer Veranstaltung sämtliche Mitfinanzierungsmöglichkeiten Dritter ausgeschöpft hat und sich selbst mit mindestens 25% am Defizit beteiligt.
3. Bei Teilnahme an bedeutenden Sportveranstaltungen wird außerdem für die Unterbringung und die Verpflegung ein Zuschuss gemäß Anlage 1 Ziffer 2 a) dieser Sportförderungsgrundsätze gewährt. Die Teilnahme an den Veranstaltungen und die Aufenthaltsdauer sind durch Belege (z.B. Bestätigung des Veranstalters, Übernachtungskostenrechnung, Fahrkostenabrechnung) nachzuweisen.

**Anlage 3**

Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster

**Einsatz von Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen)) (Ziffer II.1.6)**

1. Als nebenamtliche Übungsleiter(in) und Vereinsmanager(in) (Organisationsleiter(innen)) und als Vereinssportlehrer(in) werden anerkannt:
  - a) Sportlehrer(innen) mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerprüfung,
  - b) Sportlehrer(innen) in freien Berufen sowie Gymnastiklehrer(innen) mit staatlichen oder staatlich anerkannten Zeugnissen,
  - c) Bäderfachangestellte (bisher Schwimmmeister und Schwimmestergelhilfen), soweit sie im Schwimm- und Tauchsport eingesetzt sind,
  - d) Übungs- und Organisationsleiter(innen), die eine vom Landessportverband oder von einem Bundes- oder Landesfachverband des Deutschen Sportbundes erteilte Lizenz besitzen, und
  - e) Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen)), die eine von den Sportverbänden der Länder der Europäischen Union erteilte Lizenz besitzen, soweit zweifelsfrei erkennbar ist, dass deren Lehrinhalte zumindest denen des Deutschen Sportbundes entsprechen.
  - f) Vereinssportlehrer(innen) mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerprüfung
2. Zu den Kosten für die Beschäftigung nebenamtlicher Übungsleiter(innen), Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen)) und Vereinssportlehrer(innen) werden Beihilfen in Höhe von 3,00 EUR pro Stunde, jedoch nicht mehr als 50% der vom Verein gezahlten Entschädigung gewährt.

**Anlage 4**

Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster

**Aus- und Fortbildung von Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen)) (Ziffer II.1.7)**

1. Für die Aus- und Fortbildung von Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen)) werden Beihilfen für
  - a) die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
  - b) die Fahrten zu den Ausbildungs- bzw. Fortbildungsstätten,
  - c) die Unterbringung und Verpflegung bei Teilnahme an Maßnahmen in auswärtigen Lehreinrichtungen und
  - d) die Lehrgangsgebührengewährt.
  
2. Die Fahrkostenzuschüsse sowie die Unterbringungs- und Verpflegungskosten werden nach den Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 1.3 (Anlage 1) berechnet. Im übrigen werden bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten erstattet.

**Anlage 5**

Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster

**Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen (Ziffer II.2.1)**

Die tatsächliche Beihilfe ist von der Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel und von dem am 01.01. eines jeden Jahres maßgeblichen Sportstättenbestand abhängig.

Sportstättenart	Richtwert EUR	höchstmögliche Beihilfe (25 %) EUR
<b>1. Außensportanlagen</b>		
1.1 Naturrasenspielfelder (m <sup>2</sup> )	2,61	0,65
1.2 Tennenspielfelder und –laufbahnen (m <sup>2</sup> )	2,29	0,57
1.3 Tennisplätze (m <sup>2</sup> )	4,57	1,14
1.4 Kunstrasen-/Kunststoffspielfelder und –laufbahnen (m <sup>2</sup> )	1,05	0,26
1.5 Sondersportanlagen (z.B. Reitplätze, Schießstände, Flugzeugstartbahnen und –flächen sowie gering ausgelastete Anlagen (m <sup>2</sup> ))	1,31	0,33
<b>2. Vereins- und Jugendheime</b>		
2.1 Dusch- und Sanitärräume (m <sup>3</sup> )	6,53	1,63
2.2 Umkleieräume (m <sup>3</sup> )	3,92	0,98
2.3 Sonstige Gebäudeteile (m <sup>3</sup> )	2,87	0,72
<b>3. Gedeckte Sportanlagen</b>		
3.1 Sport-, Turn-, Gymnastik-, Reit-, Tennis- und Squashhallen (m <sup>3</sup> )	2,61	0,65
3.2 Kegel-, Bowling-, Schießsportanlagen und Konditionsräume (m <sup>3</sup> )	3,92	0,98
3.3 Boots-, Flugzeug- und sonstige Lagerhallen und –räume (m <sup>3</sup> )	1,96	0,49
<b>4. Sonstige Anlagen und Nebenflächen</b>		
4.1 Flutlichtanlagen (pro Mast)	97,96	24,49
4.2 Bootsstege (m <sup>2</sup> )	0,99	0,25
4.3 Rasen-, Sand- und sonstige Nebenflächen (m <sup>2</sup> )	0,65	0,16

**Anlage 6**

Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster

**Benutzung städtischer Sportanlagen (Ziffer II.2.2)**

1. Sportplätze

Im Interesse der Gleichbehandlung der Vereine mit eigenen Sportanlagen und denen, die ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb auf den städtischen Plätzen abwickeln, sind die nach der Benutzungs- und Entgeltordnung zu fordernden Beträge nicht beihilfefähig. Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Schule, Jugend, Kultur und Sport werden den Vereinen nicht in Rechnung gestellt.

2. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen

Die nach der Benutzungs- und Entgeltordnung zu fordernden Beträge werden in voller Höhe aus Sportförderungsmitteln übernommen, sofern der Verein oder Verband die ordnungsgemäße und eigenverantwortliche Nutzung der Halle garantiert und dies durch Überwachung gewährleistet hat.

### Anlage 7

Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster

#### **Investitionsmaßnahmen (Ziffer II.3)**

1. Neu-, Aus-, und Umbaumaßnahmen sowie die Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen, die eine angemessene Auslastung aufweisen, werden mit 25% der Gesamtkosten gefördert. Eine angemessene ehrenamtliche Eigenleistung (bis zu 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens) des antragstellenden Vereins oder Verbandes kann bei der Beihilfeberechnung berücksichtigt werden. Der Neubau von Sportanlagen wird allerdings grundsätzlich nur unter der Voraussetzung gefördert, dass die Anlage von den Schulen der Stadt in angemessenem Umfang mitbenutzt werden darf und der Betrieb sowie die Unterhaltung durch den Verein langfristig gesichert ist.
2. Gerätebeschaffungen werden mit 25% (Sportgeräte und EDV-Anlagen) bzw. mit 50% (Pflegegeräte) der Gesamtkosten (Anschaffungswert zuzüglich eventueller Nebenkosten – z.B. [anteilige] Transportkosten) gefördert, wenn der Anschaffungswert im Einzelfall mindestens 500,-- EUR (ohne Mehrwertsteuer) beträgt. Bei gebrauchten Geräten sind Vergleichsangebote oder unabhängige Kostenbeurteilungen vorzulegen.
3. Für die Höhe einer Investitionsbeihilfe sind letztlich die als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten (auf volle EUR abgerundet) maßgebend. Nachfinanzierungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Im Falle von Baumaßnahmen können die Beihilfen als Abschläge entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt werden.
4. Die Maßnahme soll spätestens 6 Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen bzw. umgesetzt werden. Andernfalls können bereits bewilligte Beihilfen widerrufen werden, es sei denn der Verein hat die Verzögerung in der Umsetzung der Maßnahme nicht zu vertreten.
5. Die Investitionsförderung setzt voraus, dass
  - a) sichergestellt ist, dass die mit städtischen Mitteln angeschafften Geräte oder erstellten Sportanlagen nicht in persönliches Eigentum übergehen können und gegen Diebstahl und Zerstörung versichert werden,
  - b) sich der Verein rechtswirksam verpflichtet hat, die Beihilfe im Falle einer Vereinsauflösung oder der Veräußerung des Vereinsvermögens bzw. der Sportanlagen in Höhe des jeweiligen Zeitwertes der Investitionsmaßnahme zurückzuzahlen oder wenn – soweit dies geboten erscheint – der diesbezügliche Rückzahlungsanspruch in geeigneter Weise (z. B. grundbuchrechtlich) abgesichert wird.